

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 209

NS-Strafjustiz an der Saar

Nationalsozialistisches Strafrecht in der Rechtsprechung
des Sondergerichts Saarbrücken 1939 bis 1945

Von

Simon Dörrenbächer



Duncker & Humblot · Berlin

SIMON DÖRRENBÄCHER

NS-Strafjustiz an der Saar

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 209

NS-Strafjustiz an der Saar

Nationalsozialistisches Strafrecht in der Rechtsprechung
des Sondergerichts Saarbrücken 1939 bis 1945

Von

Simon Dörrenbächer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18733-1 (Print)
ISBN 978-3-428-58733-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Den Opfern des Nationalsozialismus im
Saarland und in Rheinland-Pfalz*

Vorwort

„Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte. (...) Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Juristen verborgen.“

(Aus dem Juristen-Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs, den sog. Nürnberger Prozessen)¹

Das Ende der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft liegt nunmehr rund 80 Jahre zurück. Doch auch 2022 ist die Notwendigkeit zur Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft so erschütternd wie notwendig. Erst kürzlich wurde das Deutsche Richtergesetz dahingehend angepasst, dass die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus zum Pflichtstoff für die 1. Juristische Staatsprüfung gehört.² Die aufgeworfene Frage, auf welche Weise ausgerechnet die Justiz als Wächterin über Recht und Gerechtigkeit das Terrorregime der Nationalsozialisten nicht nur stützte, sondern aktiv in einem „System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit“ *unterstützte*, sollte sich demgemäß jede/r Jurist/in am Ende seiner/ihrer Ausbildung gestellt haben.

Es entsprach dem darüber hinausgehenden historischen Forschungsinteresse des Verfassers, sich im Rahmen einer Dissertation mit der (saarländischen) Justiz während des Nationalsozialismus zu befassen und aufzudecken, ob und in welchem Umfang sich auch die saarländische Justiz in den Dienst der nationalsozialistischen Ideologie stellte. Diese Frage hat fernab ihrer historischen Relevanz auch zum Zeitpunkt des Erscheinens der Arbeit große Bedeutung: Es wäre ein Irrtum anzunehmen, juristische Methodik könne nur in den Diensten totalitärer Regime missbraucht werden.³ Aufzuzeigen, welche Folgen eine solche von einer politischen Ideologie geleitete Justiz haben kann, erscheint daher auch heute noch als historische Verantwortung.⁴ Die

¹ Abgedruckt bei *Ostendorf/Ter Veen* (Hrsg.), Das „Nürnberger Juristenurteil“, S. 140.

² Siehe § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG sowie *Ludyga*, ZDRW 6 (2019), S. 16 ff.

³ Vgl. *Kramer*, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, S. 154.

⁴ Verantwortung nicht im normativen Sinne, als Ausgangspunkt rechtlicher Pflichten, sondern als moralische Verantwortung. Zu ersterer Funktion siehe *Klement*, Verantwortung, passim.

Untersuchung soll daher neben dem Beitrag zur Aufarbeitung des NS-Unrechts im Saarland und der Pfalz den Leser auch sensibilisieren für die Einbruchstellen des Unrechts in den Justizalltag.⁵

Die vorliegende Untersuchung wurde in leicht abgewandelter Fassung im Sommersemester 2022 als Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Der Originaltitel lautet „Der Einfluss des Nationalsozialismus auf die Rechtsprechung der saarländischen Strafjustiz am Beispiel der Todesurteile des Sondergerichts Saarbrücken 1939–1945“. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand Juni 2022.

Zum Entstehen dieser Arbeit haben zahlreiche Menschen beigetragen, denen ich an dieser Stelle danken möchte. Besonderen Dank schulde ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Hannes Ludyga, der sich ohne Umschweife und mit Interesse zur Betreuung meines Forschungsvorhabens bereiterklärt und das Projekt in angenehmer und konstruktiver Weise begleitet hat sowie mir mit wertvollen Ratschlägen, Kritik und Anregungen zur Seite stand. Für die Bereitschaft zur Erstattung des Zweitgutachtens danke ich zudem Herrn Univ.-Prof. Dr. Christian Gomille.

Danken möchte ich weiter dem Saarländischen Landesarchiv, namentlich Herrn Dr. Wettmann-Jungblut, der mir nicht nur beim Zugang zum Aktenmaterial eine große Hilfe war, sondern auch die Archivarbeit durch zahlreiche wertvolle Hinweise gefördert hat.

Zum Dank verpflichtet bin ich ebenso Frau Céline Mildau für das aufmerksame Korrekturlesen des Manuskripts und ihr stets offenes Ohr für mannigfaltige Aspekte rund um mein Forschungsvorhaben. Schließlich gilt mein Dank auch meinen Eltern, die durch die großzügige und bereitwillige Förderung meiner juristischen Ausbildung den Grundstein für die vorliegende Arbeit gelegt haben.

Für die finanzielle Unterstützung während großer Teile meiner Promotionszeit danke ich ferner der Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., die es mir ermöglicht hat, trotz der Unwägbarkeiten durch die kurz nach Beginn meines Promotionsvorhabens vorherrschende SARS-CoV-2-Pandemie meine Arbeiten und Untersuchungen nahezu uneingeschränkt und ohne materielle Sorgen fortzuführen.

Saarbrücken, im Juni 2022

Simon Dörrenbächer

⁵ Siehe das Vorwort von *Müller-Piepenkötter*, in: Justizministerium NRW (Hrsg.), *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit* (ohne Seitenzahl).

Inhaltsübersicht

Einleitung	23
<i>1. Kapitel</i>	
Zum Recht und seiner Funktion im Nationalsozialismus	37
<i>2. Kapitel</i>	
Sondergerichtsbarkeit im Nationalsozialismus – Entstehung, Entwicklung und Ausgestaltung in der historischen Praxis	98
<i>3. Kapitel</i>	
Die Entwicklung im Saarland	129
<i>4. Kapitel</i>	
Die Aktenanalyse	140
<i>5. Kapitel</i>	
Zusammenfassung der Ergebnisse	364
Quellenverzeichnis	376
Literaturverzeichnis	377
Sach- und Personenverzeichnis	407

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	23
I. Ausgangslage/Bisherige Forschung	28
II. Aufbau der Untersuchung	33
1. Gegenstand	33
2. Fragestellung bzw. Gang der Darstellung und Untersuchung	35
<i>1. Kapitel</i>	
Zum Recht und seiner Funktion im Nationalsozialismus	37
A. Kapiteleinführung	37
B. Das Prinzip der Volksgemeinschaft und die neue Rechtsquellenlehre	38
I. Das Prinzip der „Volksgemeinschaft“ – Instrument der Angleichung und Ausgrenzung im NS-Staat	39
II. Die Rechtsquellenlehre des NS-Staates – Führerprinzip und völkisches Recht	42
C. Zum Strafrecht im nationalsozialistischen Führerstaat	45
I. Strafrecht als „Kampfrecht“ und Strafjustiz als „Selbstreinigungsinstrument“ – Zweckverständnis und Entwicklung des Strafrechts ab 1933	45
1. Der Zweck der Strafe im Nationalsozialismus	46
2. „Kein Verbrechen ohne Strafe“ – Die Demontage rechtsstaatlicher Kernelemente des Strafrechts	47
3. Strafrecht als „Kampfrecht“ und Mittel der „Ausmerzung“ unerwünschter „Völkfeinde“	50
4. Willensstrafrecht und Tätertypenlehre	52
II. Die Entwicklung ab 1938/39: Kriegsstrafrecht als „Waffe der inneren Front“	55
1. Die Entwicklung des Kriegsstrafrechts ab 1939 – Ausdehnung der Todesstrafe	56
2. Sonderstrafrecht gegen „Fremdvölkische“	68
D. Die Beeinflussung der Justiz durch NSDAP und Justizverwaltung	70
I. Der Umbau des Beamtenrechts und die Gleichschaltung der Justiz ab 1933	72
1. Die Richter	72
2. Die Rechtsanwälte	76

	3. Die Staatsanwälte	78
II.	Die Einflussnahme der Exekutive auf die Arbeit der Justiz	79
	1. Aussetzung des Legalitätsprinzips und Aushöhlung der Strafjustiz zugunsten von NS-Tätern im Rahmen der Machtübernahme	79
	2. Die „Verreichlichung“ der Justiz – Aufbau einer zentralisierten Justizverwaltung als Grundlage für die Steuerung der Rechtsprechung durch die Exekutive	82
	3. Berichts- und Meldepflichten sowie Möglichkeiten zur Urteilskorrektur und -aufhebung	85
	4. Die Entwicklung ab 1942 bis Kriegsende, insbesondere die sog. Richterbriefe	88
III.	Die Entmachtung der Justiz zugunsten der Polizei	92

2. Kapitel

Sondergerichtsbarkeit im Nationalsozialismus – Entstehung, Entwicklung und Ausgestaltung in der historischen Praxis 98

A.	Kapiteleinleitung	98
B.	Einrichtung und Zuständigkeit	98
	I. Entwicklung bis zum Kriegsbeginn – Zuständigkeit im Rahmen der politischen Strafrechtspflege	102
	II. Erweiterung der Zuständigkeiten während des Krieges	104
	1. Flexible Zuständigkeit des Sondergerichts – Ermessen der Staatsanwaltschaft	107
	2. Zunehmende Einbindung der Sondergerichte in das Kriegsstrafrecht	110
C.	Die Ausgestaltung des Verfahrens vor dem Sondergericht	114
	I. Zuständigkeit	114
	II. Besetzung der Gerichte	114
	III. Zwangsmittel und Untersuchungshaft	116
	IV. Fehlen von Zwischenverfahren und Eröffnungsbeschluss	116
	V. Ladungsfrist und Zustellung der Anklageschrift	117
	VI. Beweisaufnahme	118
	VII. Notwendige Verteidigung	118
	VIII. Rechtskraft der Entscheidungen und Rechtsmittel	119
	IX. Möglichkeit der Verteidigung	120
	X. Die Vollstreckung der Strafe	121
	XI. Sonstiges	121
	XII. Zusammenfassung	122
	XIII. Exkurs: Verfahrensrecht für „Volksfremde“	122
D.	„Panzertruppe der Rechtspflege“ – Fazit zur Rolle der Sondergerichte im NS-Staat	123
E.	Parameter nationalsozialistischer Strafjustiz	127

3. Kapitel

Die Entwicklung im Saarland 129

A. Die Entwicklung der nationalsozialistischen Herrschaft an der Saar	129
B. Zur Einrichtung des Sondergerichts beim Landgericht Saarbrücken	131
I. Entstehung und Entwicklung des Landgerichts Saarbrücken	131
II. Eingliederung in den „verreichlichten“ NS-Justizapparat	132
III. Einrichtung eines Erbgesundheits- und eines Sondergerichts	135

4. Kapitel

Die Aktenanalyse 140

A. Methodischer Vorspann	140
I. Die Aktenanalyse als Untersuchungsmethode	140
II. Zur Auswahl der Akten (Art der Überlieferung und Möglichkeiten zur Auswertung in qualitativer und quantitativer Hinsicht)	142
III. Die Methode der Untersuchung	143
B. Richter und Staatsanwälte am Sondergericht Saarbrücken	147
I. Übersicht der beteiligten Richter und Staatsanwälte	147
1. Zum Stand der Überlieferung	147
2. Übersicht der Richter am Sondergericht Saarbrücken	148
3. Übersicht der Staatsanwälte am Sondergericht Saarbrücken	149
II. Einzeldarstellungen	149
1. Landgerichtsdirektor Karl Friedrich Freudenberger (1894–1972) – Vorsitzender Richter des Sondergerichts Saarbrücken 1936–1944	149
2. Landgerichtsrat Dr. Karl Hack (1902–1950) – Beisitzer des Sondergerichts Saarbrücken 1940–1944	154
C. Die Verfahren	155
I. Übersicht	155
1. Geschäftsaufkommen des Sondergerichts Saarbrücken	156
2. Die Vollstreckung der Todesurteile	157
3. Darstellung der Aktenanalyse	160
II. Az. 3 S KLs 6/39 – Karl Strassner und Wilhelm Strassner	160
1. Übersicht	160
2. Zu Person und Tat	161
3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	162
4. Hauptverhandlung	164
5. Urteil	164
6. Vollstreckungsverfahren	169
III. Az. 15 S KLs 72/41 – Christian Zipp	171

	1. Übersicht	171
	2. Zu Person und Tat	171
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	172
	4. Hauptverhandlung	176
	5. Urteil	176
	6. Vollstreckungsverfahren	182
IV.	Az. 15 S KLS 113/41 – Kurt Fiskal	184
	1. Übersicht	184
	2. Zu Person und Tat	184
	3. Ermittlungsverfahren und Anklage	185
	4. Hauptverhandlung	186
	5. Urteil	187
	6. Vollstreckungsverfahren	192
V.	Az. 15 S KLS 151/41 – Friedrich Braß	193
	1. Übersicht	193
	2. Zu Person und Tat	193
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	194
	4. Hauptverhandlung	195
	5. Urteil	196
	6. Vollstreckungsverfahren	198
VI.	Az. 15 S KLS 82/42 – Gustav de Witte; Az. 15 S KLS 83/42 – Arturo Grandati	199
	1. Übersicht	199
	2. Zu Person und Tat	199
	3. Ermittlungsverfahren und Anklage	200
	4. Hauptverhandlung	201
	5. Urteil	203
	6. Vollstreckungsverfahren	204
VII.	Az. 15 S KLS 84/42 – Alexander Warnatschow und Michael Solotow; Az. 15 KLS 86/42 – Nikolai Scheljuk	206
	1. Übersicht	206
	2. Zu Person und Tat	206
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	208
	4. Hauptverhandlung	209
	5. Urteil	209
	6. Vollstreckungsverfahren	211
VIII.	Az. 15 S KLS 116/42 – Stefan Tomaszewski	214
	1. Übersicht	214
	2. Zu Person und Tat	214
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	215
	4. Hauptverhandlung	216
	5. Urteil	216
	6. Vollstreckungsverfahren	219

IX.	Az. 15 S KLS 131/42 – Hans Fuchs, Hans Stutz, Peter Wolf, Wilhelm Friedebach	220
	1. Übersicht	220
	2. Zu Person und Tat	220
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	222
	4. Hauptverhandlung	224
	5. Urteil	224
	6. Vollstreckungsverfahren	230
X.	Az. 15 S KLS 132/42 – Stefan Radecki	232
	1. Übersicht	232
	2. Zu Person und Tat	232
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	233
	4. Hauptverhandlung	235
	5. Urteil	235
	6. Vollstreckungsverfahren	238
XI.	Az. 15 S KLS 136/42 – Erwin Müller	239
	1. Übersicht	239
	2. Zu Person und Tat	239
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	240
	4. Hauptverhandlung	241
	5. Urteil	241
	6. Vollstreckungsverfahren	243
XII.	Az. 15 S KLS 58/43 – Jerzy Adamuszewski	244
	1. Übersicht	244
	2. Zu Person und Tat	244
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	245
	4. Hauptverhandlung	247
	5. Urteil	248
	6. Vollstreckungsverfahren	250
XIII.	Az. 15 S KLS 66/43 – Heinrich Gemmel	250
	1. Übersicht	250
	2. Zu Person und Tat	250
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	251
	4. Hauptverhandlung	258
	5. Urteil	258
	6. Vollstreckungsverfahren	265
XIV.	Az. 15 S KLS 72/43 – Karl Philipp Jacob	266
	1. Übersicht	266
	2. Zu Person und Tat	266
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	267
	4. Hauptverhandlung	268
	5. Urteil	268
	6. Vollstreckungsverfahren	271

XV.	Az. 15 S KLS 76/43 – Jakob Lehmann	272
	1. Übersicht	272
	2. Zu Person und Tat	273
	3. Ermittlungsverfahren und Anklage	273
	4. Hauptverhandlung	274
	5. Urteil	274
	6. Vollstreckungsverfahren	276
XVI.	Az. 15 S KLS 85/43 – Richard Börstler	277
	1. Übersicht	277
	2. Zu Person und Tat	277
	3. Ermittlungsverfahren und Anklage	278
	4. Hauptverhandlung	281
	5. Urteil	281
	6. Vollstreckungsverfahren	283
XVII.	Az. 15 S KLS 117/43 – Ernst Wittmer und Luise Stein	284
	1. Übersicht	284
	2. Zu Person und Tat	284
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	286
	4. Hauptverhandlung	286
	5. Urteil	286
	6. Vollstreckungsverfahren	290
XVIII.	Az. 15 S KLS 133/43 – Anna Herrnberger	291
	1. Übersicht	291
	2. Zu Person und Tat	291
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	293
	4. Hauptverhandlung	297
	5. Urteil	298
	6. Vollstreckungsverfahren	301
XIX.	Az. 15 S KLS 8/44 – Theodor Moonen	301
	1. Übersicht	301
	2. Zu Person und Tat	301
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	302
	4. Hauptverhandlung	303
	5. Urteil	303
	6. Vollstreckungsverfahren	304
XX.	Az. 15 S KLS 42/44 – Eva Arnold	305
	1. Übersicht	305
	2. Zu Person und Tat	305
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	306
	4. Hauptverhandlung	307
	5. Urteil	307
	6. Vollstreckungsverfahren	310

XXI.	Az. 15 S KLS 48/44 – Heinrich Sauter	310
	1. Übersicht	310
	2. Zu Person und Tat	311
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	312
	4. Hauptverhandlung	313
	5. Urteil	313
	6. Vollstreckungsverfahren	316
XXII.	Az. 15 S KLS 79/44 – Babette Reisch	316
	1. Übersicht	316
	2. Zu Person und Tat	316
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	317
	4. Hauptverhandlung	317
	5. Urteil	317
	6. Vollstreckungsverfahren	319
XXIII.	Az. 15 S KLS 100/44 – Wilhelm Maurer und Friedrich Schwalb . .	320
	1. Übersicht	320
	2. Zu Person und Tat	320
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	321
	4. Hauptverhandlung	322
	5. Urteil	322
	6. Vollstreckungsverfahren	325
XXIV.	Az. 15 S KLS 122/44 – Katharina Thielen	325
	1. Übersicht	325
	2. Zu Person und Tat	325
	3. Ermittlungsverfahren	326
	4. Hauptverhandlung	326
	5. Urteil	326
	6. Vollstreckungsverfahren	328
XXV.	Az. 15 S KLS 159/44 – Philipp Tempel	328
XXVI.	Az. 15 S KLS 203/44 – Heinrich Gerber	329
	1. Übersicht	329
	2. Zu Person und Tat	329
	3. Ermittlungsverfahren und Anklageschrift	330
	4. Hauptverhandlung	331
	5. Urteil	332
	6. Vollstreckungsverfahren	333
D.	Auswertung der Ergebnisse in der Gesamtschau	334
I.	Allgemeine Einordnung	334
II.	Die Verurteilten	335
III.	Die Ausgestaltung des Verfahrens	337
IV.	Die Urteilsbegründungen: Legitimation rassistisch-erbbiologischer Säuberungsmaßnahmen und rücksichtslose Abschreckung zur Sicherung der „inneren Front“	342

1.	Zu einzelnen Normen des Kriegsstrafrechts	343
a)	VolksschädlingsVO	343
b)	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher	345
c)	PolenstrafrechtsVO	349
d)	§ 1 KriegswirtschaftsVO (kriegsschädliches Verhalten)	350
e)	§ 1 Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher	350
f)	Gemeinsamkeiten	351
2.	Die Parameter nationalsozialistischer Strafjustiz	354
V.	Einflussnahme des Reichsjustizministeriums in Verfahren vor dem Sondergericht	356
VI.	Amnestie, Begnadigung und Urteilskorrektur	356
E.	Die Aufhebung von Urteilen nach 1945	357

5. Kapitel

Zusammenfassung der Ergebnisse	364
---------------------------------------	-----

Quellenverzeichnis	376
Literaturverzeichnis	377
Sach- und Personenverzeichnis	407

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Amtsgericht
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeinverfügung
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BayJMBL	Bayerisches Justizministerialblatt
Bd.	Band
BeckRS	Beck-online-Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAF	Deutsche Arbeitsfront
ders., dies.	derselbe, dieselbe(n)
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStRZ	Deutsche Strafrechts Zeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt

EGHE	Sammlung der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs beim Reichsgericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbgesundheitsG	Gesetz zur Verhinderung erbranken Nachwuchses
EStA	Erster Staatsanwalt
et al.	et alia
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft/Generalstaatsanwalt
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GVBl.-RLP	Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HJ	Hitlerjugend
HPA	Heil- und Pflegeanstalt
Hrsg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Justizrat
JuS	Juristische Schulung
KJ	Kritische Justiz
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
LG	Landgericht
LGRat	Landgerichtsrat
Lit.	Literatur
MR	Medizinalrat
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue(r) Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften
NS	Nationalsozialismus
NS-AufhG	Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NZfW	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGRat	Oberlandesgerichtsrat

OStA	Oberstaatsanwalt
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeit
RAG	Reichsarbeitsgericht
RFSS	Reichsführer-SS
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJM	Reichsjustizminister
Rn.	Randnummer
RSG	Religion – Staat – Gesellschaft. Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RV	Rundverfügung
S.	Seite
SD	Sicherheitsdienst
sog.	sogenannte/es/er
Sp.	Spalte
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.	und
u. a.	unter anderem
UBWW	Unterrichtsblätter für die Bundeswehrverwaltung
Urt. v.	Urteil vom
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVO	Volksschädlingsverordnung (auch VolksschädlingsVO)
z. B.	zum Beispiel
ZDRW	Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft
ZfK	Zeitschrift für Kindererforschung

ZGS	Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Gegenstand dieser Studie ist die saarländische (Straf-)Justiz und ihr Wirken zwischen 1939 und 1945. Auch, wenn es sich hierbei um einen vergleichsweise kurzen Abschnitt in der mehr als zweihundertjährigen Geschichte der Justizarbeit an der Saar¹ handelt, wirft die darin liegende „brutale historische Realität“² einen weiten Schatten auf das Bild der gesamten deutschen Justiz im 20. Jahrhundert.³

Nach der von den Nationalsozialisten selbst so genannten „Machtergreifung“ Hitlers 1933⁴ wurde in allen Bereichen des Staatswesens und der Gesellschaft⁵ ein Radikalisierungs- und Gleichschaltungsprozess in Gang gesetzt.⁶ Bereits hier lieferten die deutschen Juristen einen wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung der Macht der Nationalsozialisten, indem sie die „klar erkennbaren Überschreitungen etablierter normativer Standards durch das NS-Regime“ als politisch notwendig zu beschönigen versuchten und damit argumentativ die Abschaffung bürgerlicher Grundrechte, die Verschärfung des Straf- und Polizeirechts und die Einführung einer Rassengesetzgebung ermöglichten.⁷ Doch auch die zahlreichen in der Justiz als Richter und

¹ Siehe hierzu die Ausführungen bei S. 130 ff.

² Rückert, Die NS-Zeit und wir, S. 12.

³ Vgl. Niermann, Durchsetzung politischer Strafjustiz, S. 2; Ludyga, Oberlandesgericht München, S. 11.

⁴ Siehe hierzu etwa Bavaj, Der Nationalsozialismus, S. 63 ff.; Grüttner, in: Gebhardt (Begr.), Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 19, S. 47 ff.

⁵ Siehe zur deutschen Gesellschaft im NS-Staat Grüttner, in: Gebhardt (Begr.), Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 19, S. 289 ff.

⁶ Vgl. Grüttner, in: Gebhardt (Begr.), Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 19, S. 62 ff.; Neumann, Behemoth, S. 79 ff. So erklärte Joseph Goebbels in seiner Rede zur Reichstagswahl vom März 1933 am 21.02.1933, dass eine „Reform an Haupt und Gliedern“ und ein „Gesamtangriff der Bewegung auf alle Gebiete des deutschen Lebens“ erfolgen werde, vgl. Johe, Gleichgeschaltete Justiz, S. 58. Mit Inkrafttreten des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14.07.1933 (RGBl. I, S. 479) und dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 01.12.1933 (RGBl. I, S. 1016) wurde die NDSAP zur alleinigen Staatspartei. Ziel war es, die vorhandenen gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen zu übernehmen und entsprechend der nationalsozialistischen Ideologie auszurichten und so Staat und Gesellschaft bzw. Staat und Partei verschmelzen zu lassen, vgl. Tascher, Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung, S. 91 (dort u. a. zur Gleichschaltung des Gesundheitswesens im Saarland).

⁷ Vgl. Pauer-Studer, in: dies./Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen, S. 18.

Staatsanwälte beschäftigten Juristen⁸ trugen ihren Teil zur Etablierung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Herrschaftsapparates bei.⁹ Die Vorstellung von einer „sauberen“ Justiz, die im großen und ganzen unverändert und „anständig“ weiterfunktioniert und lediglich durch einen strengen Gesetzespositivismus zum Vollzieher des allein dem nationalsozialistischen Gesetzgeber anzulastenden Unrechts wurde, war – wie wir heute durch die Forschung der letzten Jahrzehnte wissen¹⁰ – eine Selbsttäuschung¹¹ bzw. eine „Positivismuslegende“¹². Ebenso wie die Verwaltung wurde auch die deutsche Justiz unmittelbar nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten durch eine Vielzahl von Maßnahmen gleichgeschaltet, um dem totalitären gesellschaftlichen Gestaltungsanspruch der NS-Ideologie zur Durchsetzung zu verhelfen.¹³ Der Justiz kam dabei trotz der ihr auch im NS-Staat verbliebenen Eigenrolle eine zentrale Bedeutung für die Etablierung und Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes zu.¹⁴ Richter deutscher Gerichte wurden bei dieser „Verrechtlichung des Unrechts“¹⁵ ebenso wie zahlreiche Verwaltungsangestellte zu „Schreibtischtätern“.¹⁶

Hierbei bildete die Schaffung einer Sondergerichtsbarkeit einen wesentlichen Stützpfeiler der so errichteten Architektur staatlicher Repression¹⁷ – die nationalsozialistischen Sondergerichte werden daher häufig als Musterbeispiel für eine ideologische Justiz genannt.¹⁸ Auf Grundlage der Verordnung

⁸ 1942 gab es im „Großdeutschen Reich“ insgesamt 14.048 Richter, vgl. *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, S. 7.

⁹ Siehe *Grüttner*, in: Gebhard (Begr.), Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 19, S. 129 ff.; *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919–1945, S. 7 ff.; *Rüthers*, NJW 1988, S. 2825.

¹⁰ Siehe etwa *I. Müller*, Furchtbare Juristen, passim; *Kramer*, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, S. 141–164; ferner die Beiträge von *Maus*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz, S. 81–104 sowie *Walther*, in: Dreier/Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz, S. 323–354.

¹¹ Siehe das Vorwort von *Müller-Piepenkötter*, in: Justizministerium NRW (Hrsg.), Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit (ohne Seitenzahl).

¹² So *Hoeppe*, NS-Justiz, S. 3 m. w. N.

¹³ Siehe dazu die Ausführungen bei S. 70 ff.

¹⁴ Vgl. *Ludyga*, Oberlandesgericht München, S. 12; *Wachsmann*, Gefangen unter Hitler, S. 59.

¹⁵ *Kramer*, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, S. 150.

¹⁶ Zu diesem Begriff instruktiv *Rose/van Laak* (Hrsg.), Schreibtischtäter, passim; vgl. ferner *Echternkamp*, Das Dritte Reich, S. 187 ff.

¹⁷ *Eder-Stein*, in: FS Herrmann, S. 425.

¹⁸ Vgl. *Johe*, Gleichgeschaltete Justiz, S. 81; *Staff*, Justiz im Dritten Reich, S. 56; *Kalmbach*, KJ 2017, 226; *A. Wagner*, Gerichtsverfassung, S. 244; *Weinkauff*, Deutsche Justiz, S. 71; siehe zur Person *Wagners* zwingend die Hinweise in Kap. 1 Fn. 204.

der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933¹⁹ wurde für jeden Oberlandesgerichtsbezirk (mindestens) ein Sondergericht eingerichtet.²⁰ Für das Gebiet des Saarlandes war dies zuletzt²¹ das „Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken bei dem Landgericht Saarbrücken“ (im Folgenden: Sondergericht Saarbrücken). Die Verfahren vor den Sondergerichten waren – fernab heutiger Vorstellungen eines rechtsstaatlichen Ablaufs – im Interesse größtmöglicher Abschreckung auf eine schnelle Aburteilung und Vollstreckung ausgerichtet. Zwischen 1938 und 1944 sind von deutschen Juristen zwischen 30.000 und 50.000 Todesurteile gefällt worden,²² wovon ein nicht unwesentlicher Teil auf die Sondergerichte entfällt.²³ Durch die drakonischen Strafen, die von den Sondergerichten schon für kleinste Vergehen wie das Entwenden von Wäsche aus völlig zerbombten Häuserruinen²⁴ verhängt und durch die NS-Justiz vollstreckt wurden, mutierten die Sondergerichte – dem Wunsch Roland Freislers²⁵ entsprechend – zur „Panzertruppe der Rechtspflege“,²⁶ die spiegelbildlich zu

¹⁹ RGBl. I, S. 136 ff.

²⁰ Siehe S. 98 ff.

²¹ Das Saarland war während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reich zunächst dem Oberlandesgericht Köln und erst ab 1938 dem Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken zugeordnet, siehe hierzu die Ausführungen bei S. 132 ff.; siehe für die zudem kurzzeitig erfolgte Umbenennung des Sondergerichts Saarbrücken die Ausführungen bei S. 135 ff.

²² Die Zahlen hierzu variieren, schätzungsweise wurden zwischen 30.000 und 40.000 dieser Urteile auch vollstreckt, siehe *Hirsch/Majer/Meinck* (Hrsg.), *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus*, S. 547 m.w.N. zu den einzelnen Quellen. Von dieser Zahl entfallen gerade einmal rund 5.191 auf den Volksgerichtshof, siehe etwa *Sonnen*, in: *Reifner/ders.* (Hrsg.), *Strafjustiz und Polizei*, S. 46. Im Vergleich dazu wurden im ersten Weltkrieg von der zivilen Strafjustiz ca. 140 Todesurteile verhängt, vgl. *Nehlsen*, in: *Schubert/Grimm/ders.* (Hrsg.), *Gesellschaft*, S. 319. Für die Zeit zwischen 1933 und 1945 werden etwa rund 16.000 Todesurteile durch die zivile Strafrechtspflege angegeben, siehe *Hirsch/Majer/Meinck* (Hrsg.), a.a.O., S. 549.

²³ Vgl. etwa das Vorwort von *Müller-Piepenkötter*, in: *Justizministerium NRW* (Hrsg.), *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit* (ohne Seitenzahl), die von geschätzten 11.000 Todesurteilen der Sondergerichtsbarkeit spricht; für diese Zahl auch *Hensle*, *Sondergericht Freiburg*, S. 7; für eine Übersicht über zahlreiche Sondergerichte im Reichsgebiet siehe etwa *Materna*, *Richter der eigenen Sache*, S. 114 f.

²⁴ Siehe etwa die eindrucksvolle Schilderung bei *Willenweber*, *Sondergerichte im Dritten Reich*, S. 17–24, die stellvertretend für viele solcher Verfahren steht.

²⁵ Siehe zur Person Freislers etwa *Ortner*, *Der Hinrichter*, passim.

²⁶ So führte *Freisler* bei einer Besprechung mit den Vorsitzenden der Sondergerichte am 24.10.1939 aus: „Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, daß der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Mehr gibt es eben gar nicht. Sie müssen denselben Drang und dieselbe Fähigkeit haben, den Feind aufzusuchen, zu finden und zu stellen, sie müssen die gleiche durchschlagende Treff-